

Von der Verhaftung sind Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle zu benachrichtigen (§ 128 StPO). Diese Vorschrift dient mehreren Zwecken. Wenn sie fristgemäß erfolgt, bleiben die Angehörigen nicht im Ungewissen über den Aufenthalt des Verhafteten, und seine Arbeitsstelle kann geeignete Maßnahmen treffen, damit es infolge der Abwesenheit des Verhafteten nicht zu Stockungen im Arbeitsablauf kommt. Darüber hinaus kommt mit der Benachrichtigungspflicht auch zum Ausdruck, daß der Grundsatz der Öffentlichkeit des Strafverfahrens mit den notwendigen Differenzierungen auch in Haftsachen gilt.

Ein Verzicht des Verhafteten auf die Benachrichtigung bleibt unbeachtlich. Für die staatliche Entscheidung über die Benachrichtigung ist nicht sein eventuelles Interesse an einer absoluten Geheimhaltung maßgebend. Den Ausschlag geben

- das Interesse des Verhafteten an der Benachrichtigung eines eng begrenzten Personenkreises und damit zugleich an einer begrenzten Geheimhaltung;
- die Sicherung einer ungestörten Verfahrensdurchführung;
- die Erwägung über den Zusammenhang zwischen der Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit und dem Vertrauen der Bürger in die sozialistische Rechtspflege.

Dabei sind nicht alle Angehörigen zu benachrichtigen, sondern vor allem die durch die Verhaftung unmittelbar Betroffenen. Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein **wesentliches Interesse**, sind auch diese zu benachrichtigen. Für die Prüfung dieser wesentlichen Interessen sind die Beziehungen des Verhafteten zu diesen Personen ausschlaggebend. Eventuell ergibt sich hieraus, ob die Benachrichtigung mit dem Verfahrenszweck vereinbar ist. Der Verhaftete kann die zu benachrichtigenden Angehörigen oder anderen Personen seines Vertrauens vorschlagen. Aber seine Vorschläge sind für den Staatsanwalt nicht in jedem Fall zwingend. Ist der vom Verhafteten benannte Angehörige oder die von ihm benannte Person seines Vertrauens z. B. verdächtig oder beschuldigt, an der untersuchten Straftat beteiligt zu sein, so verbietet sich dessen Benachrichtigung von selbst.

Nach der Verhaftung von Personen, die Sach- oder Geldleistungen der Sozialversicherung oder Rente beziehen, muß die zuständige Kreisgeschäftsstelle des FDGB — Verwaltung Sozialversicherung — bzw. die Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung von der Verhaftung in Kenntnis gesetzt werden.

Gefährdet nach Ansicht des Staatsanwalts die Benachrichtigung überhaupt den Zweck der Untersuchung (unabhängig davon, ob es sich um Angehörige oder Vertrauenspersonen oder die Leitung der Arbeitsstelle handelt), so muß sie solange zurückgestellt werden,